

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ausdruck „fortgesetzt“ in Art. 13 Abs. 1 des Konkordates darf nicht etwa in dem Sinne verstanden werden, daß der Wohnkanton jahrelang zusehen müsse, bis er mit Heimschaffung eingreifen kann. „Fortgesetzt“ steht hier im Gegensatz zu einmaligen oder doch nur gelegentlichen Akten der Mißwirtschaft usw. Die fortgesetzte Mißwirtschaft und Liederlichkeit kann auch in einer Kette von einzeln kaum feststellbaren Handlungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit ein Verhalten darstellen, durch das ein einigermaßen chronischer Zustand entsteht, der Unterstützungsbedürftigkeit bedingt oder vermehrt.

Bei Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. sollen allerdings die Behörden bessernd eingreifen. Sie müssen dabei auch eine gewisse Geduld aufwenden. Es fragt sich aber im Einzelfall, ob es Sache der wohnörtlichen Behörde sei, mit der Heimschaffung zuzuwarten und dem Unterstützten die Chance der Besserung zu geben, oder der heimatlichen Behörde, die ja gemäß Art. 45 der Bundesverfassung den Wohnkanton zwingen kann, die Niederlassung weiter zu dulden, indem sie angemessene Unterstützung gewährt. Die Heimschaffung kann auf alle Fälle nicht erst dann zulässig sein, wenn keine Besserung mehr möglich scheint. Praktisch hat der Heimschaffungsbeschluß oft eine momentane Besserung zur Folge. Zuzuwarten, ob diese von Dauer sei, kann aber dem Wohnkanton nicht zugemutet werden, sofern die konkordatlichen Voraussetzungen der Heimschaffung bestehen. Mit dem Gesagten soll nicht eine neue, verschärfte Praxis in der Anwendung von Art. 13 eingeführt werden; es will nur die Grundsätze verdeutlichen, nach denen schon bisher entschieden worden ist.

Z. hat immerhin so schwer und dauernd gefehlt, daß der Heimschaffungsbeschluß bestätigt werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement beschlossen:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens bedingt, daß Parteien und Zeugen durch den Richter persönlich einzuvernehmen sind. — Voraussetzung der Beitragspflicht unter Geschwister ist u. a. das Vorhandensein günstiger Verhältnisse beim Pflichtigen, wobei nicht nur auf dessen Erwerbseinkommen, sondern auf seine gesamte wirtschaftliche Lage abzustellen ist. — Der Pflichtige kann verlangen, daß sein Beitrag in Raten fällig werde.*

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 1. Juni 1944 Frau J. A.-M., geb. 1900, Wwe. des E., gew. Bäckermeisters, verurteilt, der Armenbehörde S. für ihren Bruder E. M. einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat Frau A. mit Eingabe vom 5. Juni 1944 an den Regierungsrat des Kantons Bern Rekurs erhoben mit dem Begehren, der von ihr zu leistende Verwandtenbeitrag sei auf Fr. 40.— jährlich herabzusetzen. Die Armenbehörde S. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

1. Gemäß Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides binnen 14 Tagen seit der Eröffnung bei der Behörde zu erklären, die den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Frau A. hätte demnach ihren Rekurs beim Regierungsstatthalter von T. anbringen

sollen und nicht direkt beim Regierungsrat. Gemäß Art. 13, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes ist jedoch eine bei einer unzuständigen Behörde angebrachte Prozeßvorkehr von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen. Auf die am 6. Juni 1944, d. h. rechtzeitig bei der Staatskanzlei eingegangene Rekurseingabe ist somit einzutreten.

2. Frau A. rügt zunächst, daß sie nicht vom Regierungsstatthalter persönlich, sondern nur vom Aktuar des Regierungsstatthalteramtes zu dem Festsetzungsbegehren der Armenbehörde S. einvernommen worden sei. Dieser habe ihr jeweils das Wort kurz abgeschnitten und ihr nicht genügend Gelegenheit gegeben, die Verhältnisse darzustellen. — Der Regierungsstatthalter hat einen Bericht seines Aktuars zu den Akten gelegt, worin zugegeben wird, daß wegen geschäftlicher Abwesenheit des Regierungsstatthalters die Abhörung der Frau A. vom Aktuar allein vorgenommen wurde. Weil es sich um eine einfache Einvernahme gehandelt habe, sei der Amtsverweser nicht beigezogen worden. Im übrigen sei der Frau A. keineswegs das Wort abgeschnitten worden; man habe ihr im Gegenteil jedes Wort abstehlen müssen. Frau A. habe sich auch über die Arbeitsbedingungen ihres Bruders verbreitet; es hätte aber keinen Zweck gehabt, Einzelheiten darüber aufzunehmen, weil ja nur zu entscheiden gewesen sei, ob der Frau A. ein Verwandtenbeitrag auferlegt werden könne.

Es entspricht einem allgemein anerkannten Prozeßgrundsatz (der Unmittelbarkeit des Verfahrens), daß Parteien und Zeugen durch den Richter persönlich einzuvernehmen sind. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz spricht diesen Grundsatz zwar nicht aus. Es bestimmt in Art. 30, Abs. 3, die persönliche Einvernahme der Parteien bzw. ihrer Organe könne jederzeit angeordnet werden; es bestimmt nicht, durch wen sie vorzunehmen sei. Dagegen sagt z. B. das Dekret vom 11. November 1935 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter in § 5 für die dem Regierungsstatthalter dort zugewiesenen Streitigkeiten: „Der Regierungsstatthalter hört die Parteien an . . .“ Auch fällt auf, daß Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens, d. h. die Übertragung richterlicher Obliegenheiten an Sekretäre oder Aktuare nur für Rechtshilfesachen oder Beweisaufnahmen, und auch hierfür nur mit Vorbehalten, zugebilligt worden sind, nirgends aber für die Einvernahme der Parteien zur Sache selbst (vgl. Art. 16, Abs. 3 ZPO und Art. 26, Abs. 4 StrV in der Fassung des Wiederherstellungsgesetzes von 1935, sowie § 7 des Dekretes vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern. . .). Das Gesetz über die Regierungsstatthalter weist seinerseits dem Aktuar keine richterlichen Obliegenheiten zu; gemäß Art. 20 besorgt der Aktuar lediglich die Kanzlei und das Archiv. Der Grundsatz, daß die Parteien, falls ein mündliches Verfahren durchgeführt wird, zur Sache durch den Richter persönlich und nicht durch einen Angestellten einzuvernehmen sind, muß daher auch im Verwaltungsprozeß allgemein gelten. Er ist im vorliegenden Fall verletzt worden.

Auch war es nicht richtig, den Ausführungen der Frau A. über die Arbeitsbedingungen ihres Bruders keine Bedeutung für die Entscheidung des Streites zuzumessen; denn Frau A. verfolgte damit offenbar den Zweck, die Unterstützungsbedürftigkeit ihres Bruders zu bestreiten oder jedenfalls auf andere Wege zu ihrer Behebung hinzuweisen.

Im übrigen aber kann der Mangel im erstinstanzlichen Verfahren keinen Einfluß auf die oberinstanzliche Beurteilung der vorliegenden Sache haben. Frau A. hat das vom Aktuar aufgenommene Einvernahmeprotokoll als richtig unterzeichnet. Wenn darin einzelne Aussagen nicht aufgenommen sein sollten, so hat

Frau A. ihre Anbringen jedenfalls in der Rekursschrift ergänzt, und sie werden von der Oberinstanz gewürdigt werden.

Zu einer Kassation des Verfahrens und Rückweisung an die erste Instanz zu neuer Beurteilung liegen somit keine Gründe vor.

3. Frau A. bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit ihres Bruders E. M. auch in ihrer Rekursschrift nicht. Sie macht nur Andeutungen, daß der Arbeitgeber ihres Bruders veranlaßt werden sollte, diesen besser zu entlohnen, wodurch die Unterstützungsbedürftigkeit nach ihrer Ansicht wenigstens teilweise behoben werden könnte. Andererseits bestreitet sie nicht, daß E. M. seit Jahren infolge eines Unfalles vermindert erwerbsfähig ist, und sie führt selbst an, daß die Unterstützungsbedürftigkeit ihres Bruders auch darauf beruhe, daß seine Frau nicht zu haushalten verstehe. Diese Hinweise auf Ursachen der Bedürftigkeit und Möglichkeiten zu ihrer Behebung sollen zwar von der Armenbehörde ernsthaft geprüft werden, die Tatsache, daß E. M. gegenwärtig noch unterstützungsbedürftig ist, bleibt trotzdem bestehen, und mit ihr das Recht der unterstützenden Armenbehörde, von den unterstützungspflichtigen Verwandten Beiträge zu verlangen.

4. Gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Verwandtenbeiträge können ihnen insoweit auferlegt werden, als diese sie nicht zu einer wesentlichen Einschränkung ihrer Lebenshaltung zwingen.

Die Rekurrentin ist seit 1940 Witwe. Sie hat für 3 Kinder im Alter von 13, 10 und 5 Jahren zu sorgen. Sie betreibt eine Bäckerei, die vom Regierungsstatthalter, welcher die Verhältnisse kennen muß, als gutgehend bezeichnet wird. Frau A. versucht zwar darzutun, daß diese Bezeichnung keineswegs mehr zutrefte, und der Umstand, daß sie pro 1943 für Erwerbseinkommen nur mit Fr. 800.— eingeschätzt worden ist, scheint ihr Recht zu geben. Allein zur Prüfung der Frage, ob Frau A. sich in günstigen Verhältnissen befinde, ist nicht bloß auf ihr Erwerbseinkommen, sondern auf ihre gesamte wirtschaftliche Lage abzustellen. Der Frau A. ist aus dem Nachlaß ihres Mannes aus Güter- und Erbrecht ein reines Vermögen von Fr. 29 617.30 zugefallen, wovon Fr. 16 390.20 in Barschaft und zinstragenden Wertschriften und der Rest in niedrig geschätztem Haus- und Betriebsinventar, Warenvorräten, Geschäftsguthaben und Lebeware. Den Kindern fielen je Fr. 26 036.85 in Liegenschaften und zinstragenden Wertschriften zu. Frau A. zahlt für sich und die Kinder die Grund- und die Kapitalsteuer für ein Vermögen von zusammen Fr. 63 810.—. Diesem Vermögen entspricht, niedrig gerechnet, eine nicht zu versteuernde jährliche Zinseinnahme von rund Fr. 2000.— (einschließlich Mietwert der selbst benützten Wohn- und Geschäftsräume). Außerdem ist Frau A. im Jahr 1943 für sich und die Kinder für Einkommen II. Klasse von Fr. 1300.— aus Vermögen, das nicht der Vermögenssteuer unterliegt, eingeschätzt worden. Endlich ergibt sich an Erwerbseinkommen nach Aufrechnung der steuerrechtlich zulässigen persönlichen, Haushaltungs-, Kinder- und Versicherungsabzüge pro 1943 ein Betrag von Fr. 3700.—. Das Gesamteinkommen der Familie A. betrug somit im Jahr 1943 rund Fr. 7000.—. Dabei dürfte das Erwerbseinkommen eher niedrig eingeschätzt worden sein. Frau A. erwähnt, sie habe, einer vormundschaftlichen Empfehlung folgend, auf die ihr gesetzlich zustehenden Erträgnisse aus dem Kindesvermögen in den ersten beiden Jahren verzichten können und im Jahr 1943 nur einen Teil davon beanspruchen müssen. Auch wenn man berücksichtigt, daß 3 Kinder für eine Witwe eine schwere Familienlast bedeuten und diese durch auswärtige Schulung der Kinder noch vermehrt wird, so sind doch in der abgelegenen ländlichen Gegend, in der Frau A. wohnt, die Lebenskosten nie-

drig. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Frau A. müssen daher als günstig bezeichnet werden. Frau A. ist zurzeit in der Lage, einen Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— pro Jahr an die jährlich Fr. 1200.— betragende Unterstützung ihres Bruders zu leisten, ohne sich in ihrer Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen.

5. Die Armenbehörde S. hat keinen Antrag gestellt, von welchem Zeitpunkt an Frau A. den verlangten Verwandtenbeitrag zu zahlen habe, und der Regierungstatthalter hat darüber nichts entschieden. Insbesondere ist keine rückwirkende Leistung verlangt worden. Die Armenbehörde S. schreibt in ihrem Festsetzungsbegehren vom 24. April 1944, sie sei Frau A. für einen Verwandtenbeitrag angegangen, ohne zu erwähnen, wann sie dies erstmals getan habe. Aus dem Umstand, daß sie am 25. August 1943 bei der Gemeindeschreiberei T. einen Steuerregisterauszug über Frau A. verlangt hat, ist zu schließen, daß Verhandlungen zwischen der Armenbehörde und Frau A. in das Jahr 1943 zurückgehen können. Gerichtliche Festsetzung des Verwandtenbeitrages wurde am 24. April 1944 verlangt. Es erscheint unter diesen Umständen als angemessen, die Zahlungspflicht der Frau A. am 1. Januar 1944 beginnen zu lassen.

6. Üblicherweise werden Verwandtenbeiträge in monatlichen Raten verlangt und geleistet. Obschon im vorliegenden Fall keine der Parteien ratenweise Zahlung der Beiträge verlangt hat, soll diese der Frau A. für den Fall, daß sie sie als Erleichterung empfindet, zugestanden werden. Im allgemeinen liegt die ratenweise Leistung der Verwandtenbeiträge übrigens auch im Interesse der Armenbehörde.

7. Als unterliegende Partei ist Frau A. zu den oberinstanzlichen Kosten zu verurteilen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Frau A. wird verurteilt, der Armenbehörde S. für ihren Bruder E. M. ab 1. Januar 1944 einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— zu bezahlen.
3. Frau A. kann verlangen, daß dieser Beitrag in mit der Armenbehörde S. zu vereinbarenden monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Raten fällig werde.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Oktober 1944.)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Unterstützung richtet sich gegen die pflichtigen Verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung; zuerst sind daher diejenigen Verwandten anzugehen, welche nach Gesetz Erben des Bedürftigen wären, erst nachher solche, die nicht erbberechtigt sind, so daß in erster Linie die Kinder des Bedürftigen, in zweiter Linie dessen Eltern und in dritter Linie dessen Geschwister beitragspflichtig sind. — Schulden des Pflichtigen entbinden diesen von der Beitragspflicht nicht; die unterstützungsbedürftigen Verwandten sind nicht Gläubiger minderen Ranges. — Wirklich bestehende Schulden werden indessen bei der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage und der Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen mitberücksichtigt.*

Der Regierungstatthalter von B. hat am 16. August 1944 T. S., geb. 1900, Angestellter, in B., verurteilt, seiner Mutter, Wwe. L. S., geb. 1871, in Z., ab 1. August 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat T. S. rechtzeitig den Rekurs erklärt. Er beantragt gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht. Die Gesuchstellerin Wwe. S. beantragt kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent rügt am erstinstanzlichen Urteil vor allem, daß es auf seine Anbringen betr. seinen Erbverzicht zugunsten seiner Schwester und gewisse weitere, aber zurückliegende Vorfälle nicht eingetreten sei. Diese Ausführungen des Rekurrenten vermögen vielleicht zu erklären, warum er bisher seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommen zu müssen oder sie bereits erfüllt zu haben glaubte. Von der Unterstützungspflicht in Zukunft zu entbinden aber vermögen sie ihn nicht. Er bestreitet ja nicht, daß seine Mutter erwerbsunfähig, mittellos und daher unterstützungsbedürftig ist. Die fraglichen Ausführungen gehören tatsächlich nicht zur Sache und sind vom erstinstanzlichen Richter mit Recht nicht berücksichtigt worden. Insbesondere mißt der Rekurrent dem seinerzeitigen Erbverzicht eine unrichtige Bedeutung bei. Unterstützungspflichtig sind die Verwandten nicht nur, wenn sie tatsächlich vom Unterstützungsbedürftigen oder seinem Ehegatten etwas erben können oder konnten. Die Vorschrift, wonach der Unterstützungsanspruch gegen die pflichtigen Verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist, bedeutet nur, daß zuerst die Verwandten anzugehen sind, die nach Gesetz Erben des Bedürftigen wären, und erst nachher solche, die gesetzlich nicht erbberechtigt sind. Hat der Bedürftige Kinder, so sind diese Erben und nicht seine Eltern und Geschwister. Deshalb sind in erster Linie die Kinder unterstützungspflichtig, und erst in zweiter Linie die Eltern und in dritter die Geschwister. Seiner Mutter gegenüber ist der Rekurrent unbestreitbar erbberechtigt.

2. Außerdem rügt der Rekurrent, daß der Gesamtbetrag des monatlichen Bedarfes der Mutter im erstinstanzlichen Urteil nicht erwähnt sei. Das Fürsorgeamt Z. rechnet zur Zeit für alleinstehende Personen mit einem Existenzminimum von Fr. 140.—. Dazu kommen die unumgänglichen Kleider-, Schuh- und Hausratanschaffungen, sowie Arzt- und Pflegekosten. Frau S. bezieht nach der unbestrittenen Feststellung der Vorinstanz von der städt. Altersbeihilfe Z. und der Stiftung für das Alter zusammen Fr. 60.— pro Monat, so daß durch die unterstützungspflichtigen Verwandten Fr. 80.— monatlich und die Extraauslagen zu decken sind. Wenn davon Fr. 30.— dem Rekurrenten und der Rest seinen beiden Schwestern, die mit der Mutter in gemeinsamem Haushalt leben und bisher für deren Unterhalt (abgesehen von den Beiträgen der Altersfürsorge) allein aufkommen sind, und soweit möglich dem in L. wohnhaften Bruder auferlegt werden, so ist diese Verteilung, vom Gesamtbedarf der Gesuchstellerin aus betrachtet, durchaus angemessen. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

3. Endlich bezeichnet der Rekurrent die Feststellung der Vorinstanz als „Ungerechtigkeit“, daß Schulden von der Unterstützungspflicht nicht entbinden. Diese Feststellung ist aber durchaus richtig; sie entspricht der vom Bundesgericht sanktionierten Praxis des Regierungsrates (z. B. Entscheid des Regierungsrates vom 17. Februar 1942 i. S. M.). Die unterstützungsbedürftige Mutter ist nicht eine Gläubigerin mindern Ranges; im Gegenteil, der unterstützungspflichtige Sohn sollte sich moralisch veranlaßt fühlen, sie seinen andern Gläubigern vorzuziehen (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1941 i. S. Thoß). Die Offerte, die der Rekurrent in seiner Rekurschrift macht, etwa in 2 Jahren, wenn er seine übrigen Schulden abgezahlt habe, mit den Beitragsleistungen an seine Mutter zu beginnen, offenbart eine bedauerliche Gesinnung dieser gegenüber. Im übrigen hat die Vorinstanz den Familienlasten wie auch den übrigen Verpflichtungen des Rekurrenten in angemessener Weise Rechnung getragen. Der Rekurrent weiß

gegen die diesbezüglichen Erwägungen keine sachlichen Argumente vorzubringen. Auf bloßes Schimpfen und zügellose Vorwürfe kann der Regierungsrat nicht eintreten. — Wenn der Rekurrent seine Unterstützungspflicht wirklich erfüllt, kann er, so lange er Militärdienst leistet, jeweils eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung geltend machen, die der Mutter ausgerichtet wird und ihn während des Dienstes entsprechend entlastet.

4. Der Rekurs erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. Das hat die Verurteilung des Rekurrenten zu den oberinstanzlichen Kosten zur Folge.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 16. August 1944 bestätigt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. November 1944.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Verwandten entsteht im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit beim Blutsverwandten. Grundsätzlich haben daher die Beitragspflichtigen der Armenbehörde alle geleisteten Unterstützungen rückwirkend zu vergüten; die Rückwirkung wird begrenzt einerseits durch die Verjährungsvorschriften des OR., andererseits durch die Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen. — Der Richter hat den Beginn der Unterstützungspflicht im Urteil festzusetzen. — Schulden des Beitragspflichtigen schließen die Unterstützungspflicht nicht aus; sie werden aber bei der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Unterstützungspflichtigen und seiner Beitragsfähigkeit mitberücksichtigt. — Die Kinder sind zur Unterstützung ihrer Eltern verpflichtet, selbst wenn sie sich bis auf ihr eigenes Existenzminimum herab einschränken müssen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 11. August 1944 G. F., geb. 1902, von P. (Waadt), Vertreter, verurteilt, dem Departement des Innern des Kantons Waadt in Lausanne ab 1. Mai 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— für seine Mutter, Frau C., gesch. F., geb. 1879, in L., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat G. F. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Das Departement des Innern des Kantons Waadt beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent verlangt in seiner Rekurschrift vom 24. August 1944 nicht die Herabsetzung des ihm auferlegten Beitrages, sondern wendet sich bloß dagegen, daß er diesen rückwirkend ab 1. Mai 1944 bezahlen müsse. Die Lausanner Behörde habe nie verlangt, daß er seinen Beitrag von einem bestimmten Zeitpunkt an bezahle. Die rückwirkende Verurteilung sei um so erstaunlicher, als die Mutter des Rekurrenten vor einiger Zeit ein Gesuch um Erhöhung der Unterstützung gestellt habe, das von der Armenbehörde in Lausanne noch nicht behandelt worden sei. Endlich verweist der Rekurrent auf seine anderweitigen Schuldverpflichtungen, die es ihm unmöglich machten, den Verwandtenbeitrag bis auf den 1. Mai zurück nachzuzahlen.

2. Wenn die klagende Partei hinsichtlich des Beginns der Beitragspflicht kein Begehren stellt, setzt der Richter diesen nach Ermessen fest. Er muß richterlich festgesetzt werden, weil sonst über die Auslegung des Urteils wiederum Streit entstehen und das Urteil nicht als Rechtsöffnungstitel dienen könnte.

Grundsätzlich entsteht die Unterstützungspflicht der Verwandten im Augenblick, in dem auf der andern Seite die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt. Die beitragspflichtigen Verwandten haben demnach der Armenbehörde grundsätzlich alle geleisteten Unterstützungen rückwirkend zu vergüten. Eine Grenze findet die Rückwirkung der Beitragspflicht bloß einerseits in den Verjährungsvorschriften

des Obligationenrechtes und anderseits in der Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen (BGE 58 II 330).

3. Frau C. wird nach den Akten seit September 1940 behördlich unterstützt. Am 21. Februar 1944 hat die Armenkommission L. erstmals beschlossen, mit G. F. wegen Verwandtenbeiträgen in Verbindung zu treten. G. F. erwähnt in einem Schreiben vom 15. Mai 1944 an das Departement des Innern des Kantons Waadt, daß er am 14. April 1944 der Armenkommission L. einen Brief geschrieben habe. Der Rekurrent muß also spätestens im Monat April 1944 gewußt haben, daß die Lausanner Behörden von ihm einen Verwandtenbeitrag verlangten. Wenn die Behörden seine damalige Offerte als ungenügend betrachteten und am 5. Juni 1944 den Rechtsweg beschritten, ist es durchaus angemessen, die Beitragspflicht des Rekurrenten am 1. Mai 1944 eintreten zu lassen.

4. Daß ein Gesuch um Erhöhung der Unterstützung an Frau C. nicht sofort behandelt wurde, vermag die Beitragspflicht des Rekurrenten auch nicht zu ermäßigen; denn die bisherige Unterstützung, an die der Rekurrent einen Beitrag zu leisten hat, lief jedenfalls weiter. Im Gegenteil könnte die Erhöhung der Unterstützung, die übrigens nach einem Bericht des Departementes des Innern des Kantons Waadt vom Rekurrenten selber für seine Mutter nachgesucht wurde, zu einer Erhöhung des Beitrages führen. Mit der Rückwirkung der Beitragspflicht hat dieses Gesuch jedenfalls nichts zu tun.

5. Was endlich die anderweitigen Schulden betrifft, die dem Rekurrenten angeblich die Nachzahlung der Beiträge verunmöglichen, so schließen solche Schulden die Beitragspflicht nicht aus. Die unterstützungsbedürftige Mutter ist nicht eine Gläubigerin mindern Ranges, die vor andern Gläubigern zurückzutreten hätte; im Gegenteil. Sie ist ihnen mindestens gleichgestellt. Schulden werden lediglich bei der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Beitragspflichtigen und seiner Beitragsfähigkeit mitberücksichtigt. Dabei ist zu beachten, daß im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB streng ist; sie setzt nicht, wie unter Geschwistern, günstige Verhältnisse beim Pflichtigen voraus. Die Kinder sind zur Unterstützung der Eltern auch dann verpflichtet, wenn sie zur Erfüllung dieser Pflicht ihre Lebenshaltung wesentlich, ja bis auf ihr eigenes Existenzminimum herab einschränken müssen (vgl. Entscheide des Bundesgerichtes vom 9. Februar 1933 i. S. Sippe, BGE 59 II 4, und vom 26. März 1941 i. S. Thoß, veröffentlicht in den „Entscheiden zum Armenpfleger“ Bd. 1941, S. 47; Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Dezember 1941 i. S. R., vom 10. Februar 1942 i. S. T., vom 17. Februar 1942 i. S. M. und zahlreiche seitherige Entscheide, insbesondere vom 3. November 1944 i. S. S.). Die Vorinstanz hat den Verhältnissen des Rekurrenten einerseits und der strengen gesetzlichen Unterstützungspflicht anderseits in angemessener Weise Rechnung getragen. Wenn der Rekurrent sich auch wird einschränken müssen, um seine Beiträge ab 1. Mai 1944 nachzahlen zu können, so wird damit nichts Gesetzwidriges oder Unbilliges von ihm verlangt. Sein Rekurs ist daher abzuweisen, was seine Verurteilung zu den oberinstanzlichen Kosten zur Folge hat.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates von B. vom 11. August 1944 bestätigt.

2. G. F. wird zur Bezahlung der oberinstanzlichen Kosten im Betrag von Fr. 20.— plus Fr. 1.— Stempelgebühr verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. November 1944.)